



Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in der
Bundesrepublik Deutschland e.V.

**Positionspapier der Bundes-SGK
„Kooperationen und kommunale Handlungsspielräume sichern –
Weiterentwicklung der Organisationsformen zur Umsetzung des SGB II“**

**Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK
vom 06. Juni 2008**

Positionspapier der Bundes-SGK

„Kooperationen und kommunale Handlungsspielräume sichern – Weiterentwicklung der Organisationsformen zur Umsetzung des SGB II“

1. Ziele der Weiterentwicklung der Organisationsformen nach dem SGB II

Der Vorstand der Bundes-SGK bekräftigt noch einmal seine Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Organisationsformen nach dem SGB II auf der Grundlage der ursprünglichen Ziele bei der Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige:

- 1.1 Für die schnellst mögliche Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt, eine individuelle und zielgerichtete Betreuung und Qualifizierung sowie eine effiziente Leistungsgewährung ist eine enge Kooperation der verschiedenen staatlichen Ebenen und zwischen den direkt oder mittelbar zuständigen Institutionen erforderlich.
- 1.2 Der kooperative Ansatz der Arbeitsgemeinschaften und die Zusammenführung der Fähigkeiten der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen sollten weitestgehend gesichert bleiben.
- 1.3 Den Langzeitarbeitslosen sollten Leistungen weiterhin aus einer Hand gewährt werden. Eine enge Abstimmung zwischen den Trägern bei der Leistungsgewährung ist aus fachlichen und verwaltungsökonomischen Gründen geboten.
- 1.4 Die Erfahrungen und das Wissen sowie die hervorragenden Leistungen vieler Beschäftigten in den Job-Centern werden weiterhin benötigt. Für das Personal in den Arbeitsgemeinschaften und den optierenden kommunalen Trägern muss eine gesicherte Perspektive geschaffen werden.
- 1.5 Die in den letzten drei Jahren aufgebauten vernetzten Strukturen zur erfolgreichen Betreuung und Hilfe für die Langzeitarbeitslosen sollten soweit wie möglich erhalten bleiben. Die Kommunen wollen weiterhin ihre Kompetenzen in der Sozial-, Arbeitsmarkt- und Familienpolitik in die Unterstützung für Langzeitarbeitslose einbringen.
- 1.6 In Anbetracht der Notwendigkeit, gleichwertige Lebensbedingungen sicherzustellen, obliegt dem Bund auch künftig eine Ausgleichsfunktion. Der Bund hat somit weiterhin die Aufgabe, durch eine sachgerechte Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsmarktpolitik Arbeitslosigkeit zu verhindern und die bundesweite Vermittlung von Arbeitslosen sicherzustellen. Zugleich erfordern die lokal und regional unterschiedlichen Arbeitsmärkte und die verschiedenen Fähigkeiten der Träger der Leistungen bei der Ausgestaltung von Eingliederungs- und Betreuungsleistungen die enge Einbeziehung der kommunalen Träger in die Umsetzung des SGB II.
- 1.7 Die sich aus einer Neugestaltung der Durchführung der den jeweiligen Trägern eindeutig zugeordneten Aufgaben ergebenden finanziellen Folgen müssen bei der Ausgestaltung der Finanzierungsregelung des SGB II berücksichtigt werden. An dem Ziel, insbesondere die Kommunen mit großen Belastungen in Folge der Langzeitarbeitslosigkeit zu entlasten, muss festgehalten werden. Der Bund muss weiterhin in der Verantwortung für die Finanzierung der Folgen der Langzeitarbeitslosigkeit bleiben.

2. Forderungen an die Weiterentwicklung der Organisationsformen nach dem SGB II

- 2.1 Die Bundes-SGK fordert Bund und Länder auf, gemeinsam mit den Kommunen eine sachgerechte und verfassungskonforme Organisation der Unterstützung und Hilfe für Langzeitarbeitslose aus einer Hand zu entwickeln.
- 2.2 Der Vorstand der Bundes-SGK hält die vollständige Kommunalisierung nicht für einen geeigneten Weg für die Weiterentwicklung der Organisationsformen nach dem SGB II. Eine vollständige Verlagerung der Verantwortung auf die kommunale Ebene birgt erhebliche finanzielle Risiken, insbesondere für Kommunen mit hoher Arbeitslosigkeit. Ein politisch durchsetzbarer und praktikabler Vorschlag für eine Finanzierungsregelung, welche die kommunalen Risiken nachhaltig ausschließt, liegt nicht vor und ist auch nicht zu erwarten.
- 2.3 Die nach dem SGB II vorgesehene kooperative Wahrnehmung der Aufgaben zur Wiedereingliederung und Betreuung von Langzeitarbeitslosen durch die Kommunen und die Bundesagentur für Arbeit hält die Bundes-SGK auch weiterhin für zweckmäßig und sollte der Regelfall sein.
- 2.4 Vor diesem Hintergrund plädiert die Bundes-SGK dafür, eine Änderung der Verfassung, um eine Ebenen und Institutionen übergreifende Kooperation bei der Durchführung von Gesetzen auf freiwilliger Basis zu ermöglichen, auf ihre Praktikabilität und politische Durchsetzungsfähigkeit zu überprüfen.
- 2.5 Zugleich unterstützt die Bundes-SGK auch das Vorhaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die Wahrnehmung der Option nach dem SGB II bis 2013 zu verlängern. Erst nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Evaluation sollte geprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen eine Entfristung der Option möglich wäre.
- 2.6 Sollte eine Änderung der Verfassung nicht durchsetzbar sein, plädiert der Vorstand der Bundes-SGK dafür, den aktuellen Vorschlag „Scheele/Weise“ vom 23. April 2008 zu Eckpunkten „Das kooperative Jobcenter“ weiter zu verfolgen. Dieser Vorschlag bedarf einer kontinuierlichen Weiterentwicklung auf der Grundlage von Planspielen bzw. Pilotierungen. Die Praktikabilität dieses Modells „Das kooperative Jobcenter“ sollte in der Praxis geprüft werden, um insbesondere auch die Schnittstellenprobleme in der Abgrenzung der hoheitlichen Aufgaben weitestgehend ausräumen zu können. Dabei ist auch zu klären, inwieweit erst durch rechtliche Änderungen den Zielen und Vorschlägen für eine enge Kooperation entsprochen werden kann.
- 2.7 Bei der Weiterentwicklung und praktischen Überprüfung des kooperativen Jobcenters sind insbesondere folgende kommunale und arbeitsmarktpolitische Belange zu berücksichtigen, die in Teilen auch schon in den überarbeiteten Vorschlag (Stand: 23. April 2008) für ein kooperatives Jobcenter Eingang gefunden haben:
 - Das kooperative Jobcenter ist ein freiwilliges Angebot des Bundes bzw. der Bundesagentur für Arbeit (BA).
 - Die Kooperation hat auf vertraglicher Basis zu erfolgen; ein Mustervertrag sollte zwischen der BA und den Kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet werden.
 - Kooperative Jobcenter brauchen lokale bzw. regionale Entscheidungsfreiheiten und Freiräume für die Ausgestaltung ihrer Organisationsstrukturen.
 - Ebenso muss der kommunale Handlungsspielraum beim Fallmanagement und der Ausgestaltung von Eingliederungsleistungen gewahrt bleiben, um eine integrierte Betreuung mit den Dienstleistungen der Kommunen weiterhin zu ermöglichen.
 - Die Kooperation muss auch die gemeinsame Ausgestaltung der Eingliederungskonzepte und von Arbeitsmarktprogrammen beinhalten; zudem bedarf es geeigneter Instrumente zur Bewältigung von Konflikten.
 - Möglichkeiten zur Beauftragung der kommunalen Träger müssen erweitert bzw. erhalten werden.
 - Das kooperative Jobcenter braucht eine integrierte Personalentwicklung.

- Die Kooperation hat gleichberechtigt, effizient und transparent sowie bürgernah zu erfolgen.
 - Die Leistungsgewährung sollte weitestgehend ohne den Aufbau von Doppelstrukturen geregelt werden.
- 2.8 Die derzeitigen Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen vorrangig auf die Regelleistungen, die der Bund trägt, bedürfen einer dringenden Überprüfung, da sie in der derzeitigen Ausgestaltung die Kommunen übervorteilen und keine Anreize für weitere Integrationsleistungen schaffen.
- 2.9 Die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Organisationsformen nach dem SGB II bedürfen der Ergänzung durch gezielte Maßnahmen zur Verbesserung des Regelwerkes der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Insoweit begrüßt die Bundes-SGK die beschlossene Wohngelderhöhung und die Verbesserung des Kinderzuschlags für Familien mit geringem Einkommen. Diese Maßnahmen bieten Bedarfsgemeinschaften mit eigenem Einkommen aus Vollzeit- oder überwiegender Vollzeitbeschäftigung (sogenannte Aufstocker) eine Hilfestellung, um nicht auf materielle Unterstützung nach dem SGB II angewiesen zu sein. Ebenso begrüßt die Bundes-SGK im Grundsatz die Eckpunkte für ein Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Bei der Umsetzung dieser Eckpunkte ist unbedingt daran festzuhalten, dass die arbeitsmarktpolitischen Instrumente bessere individuelle Ansätze bieten, den lokalen und regionalen Handlungsspielraum erweitern und die Vermittlungsaussichten verbessern.